Werk

Titel: Erlass

Ort: Leipzig

Jahr: 1892

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0009|log126

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

	× 1000 Einw.	× 1000 Vol.	× 1000 Benutzungen
Bristol	220	74	630
Bradford	220	66	517
Nottingham	200	66	260
West Ham 2)	200	—	—
K. Hull	200	—	—
Salford	200	90	318
Newcastle T.	190	67	300
Portsmouth	160	26	292
Kensington	160	14	120
Dundee	160	57	290
Leicester	140	37	290
Oldham	130	36	115
Sunderland	130	18	124
Cardiff	130	35	137
Aberdeen	120	22	320
Blackburn	120	37	106
Brighton	110	33	136
Bolton	110	68	253
Preston	110	17	105
Croyden	100	18	160
Norwich	100	25	—
Birkenhead	100	45	266

E. Reyer.

Erlass

des K. Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

betreffend den Leihverkehr zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg.

§ 1.

Zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg findet ein regelmässiger Leihverkehr statt.

§ 2.

Dieser Verkehr ist in der Art zu gestalten, dass die Bestellscheine in der Regel an jedem Dienstag und nach Bedürfniss auch am

---

Benutzungen und nahezu eine Million Besucher im Journal-Saal. 28 Bedienstete. 35,000 Doll. Subvention.

2) In West Ham werden dz. zwei Volks-Bibliotheken errichtet.

Freitag von der entleihenden Bibliothek abgesandt und spätestens am Tage nach ihrem Eingange von der verleihenden Bibliothek erledigt werden.

§ 3.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Uebersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nöthigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§ 4.

Die Entleihungsfrist beträgt ausschliesslich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Die Rücksendung erfolgt mit der nächsten auf den Fälligkeitstermin folgenden Sendung.

Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Uebernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Die für Lehrzwecke der eigenen Universität unentbehrliche Literatur ist von der Versendung ausgeschlossen.

§ 5.

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach Massgabe ihres eigenen Reglements zur Benutzung.

§ 6.

Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmässigsten erscheint.

§ 7.

Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Werthversicherung. Bei Postsendungen findet eine Werthdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§ 8.

Briefsendungen im Leihverkehr werden frankirt. Alle anderen Sendungen erfolgen unfrankirt. Postpackete unter 5 *kgr* sind als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen.

§ 9.

Ueber die aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten wie über die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an jeder Bibliothek besonders Buch geführt. Ende September und Ende März jeden